

amnesty international

*Sektionskoordinationsgruppe gegen die Todesstrafe*

## Todesstrafe gegen Jugendliche



**aus dem Inhalt:**

**Die rechtliche Situation und aktuelle Infos zu den Ländern:**

**China | Iran**

**Demokratische Republik Kongo | Pakistan**

**Philippinen | Sudan | USA**

(Stand: April 2007)

## Inhalt

Einleitung: Abschaffung der Todesstrafe für jugendliche Straftäter.....	3
Wozu Aktionen gegen die Todesstrafe bei Jugendlichen? .....	4
Gibt es immer weniger Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern?.....	4
Wo wurden minderjährige Straftäter hingerichtet?.....	5
Inwiefern verletzt die Verhängung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern internationales Recht?.....	6
Welche internationalen Abkommen verbieten die Hinrichtung von Minderjährigen? ..	8
Welche Staaten machen immer noch bei minderjährigen Straftätern von der Todesstrafe Gebrauch? .....	10
China .....	11
Iran .....	13
DR Kongo.....	15
Pakistan.....	15
Philippinen.....	16
Sudan.....	17
USA.....	18
Warum setzt sich amnesty international für die Abschaffung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ein? .....	21
Was können Sie tun? .....	21
Wo können Sie weitere Informationen erhalten? .....	22
Impressum.....	22

**Titelfoto:** Demonstration von amnesty international in Berlin am 10. Oktober 2006, dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe © ai

# STOPPT DIE HINRICHTUNG MINDERJÄHRIGER!

## Abschaffung der Todesstrafe für jugendliche Straftäter

„Napoleon verdient es nicht zu sterben. Ich weiß, dass Strafe sein muss, aber die Todesstrafe für einen 17-jährigen? Menschen ändern sich... Das [Leben] eines Kindes zu nehmen – man kann einen 17-jährigen Jungen nicht mit denselben Maßstäben messen wie Sie oder mich... das Leben ist ein Lehrer. Und ich weiß, dass Napoleon selbst heute ein viel besserer Mensch ist, als er es damals war.“

- Rena Beazley, in einem Interview mit amnesty international im Mai 2001 – ein Jahr vor der Hinrichtung ihres Sohnes Napoleon Beazley

Napoleon Beazley wurde am 28. Mai 2002 in Texas wegen eines Verbrechens hingerichtet, das er acht Jahre zuvor im Alter von 17 Jahren begangen hatte.



© Mike Moore/Daily Mirror

Napoleon Beazley hatte weder Vorstrafen noch war er zuvor durch gewalttätiges Verhalten aufgefallen. Aber bei seinem Prozess beschrieb ihn der weiße Ankläger vor der ausschließlich aus Weißen bestehenden Jury als „Tier“. Zeugen, die im Prozess ausagten, wiesen darauf hin, dass er sich bessern könne. Er war ein vorbildlicher Gefangener.<sup>1</sup>

Napoleon Beazleys Prozess fand 1995 statt, das Jahr in dem der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der für die Überwachung der Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) durch die Mitgliedsstaaten zuständig ist, die fortdauernde Anwendung der Todesstrafe in den USA gegen zur Tatzeit unter

18-Jährige „missbilligte“. Außerdem unterzeichneten die USA in diesem Jahr das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zeigten so ihre Bereitschaft an, dieses Dokument zu einem späteren Zeitpunkt zu ratifizieren. Wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, so verbietet auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das heute von allen Staaten der Welt – außer Somalia und den USA – ratifiziert worden ist, die Anwendung der Todesstrafe gegen Minderjährige, also Menschen, die eines Verbrechens für schuldig befunden wurden, bei dessen Begehung sie unter 18 Jahre alt waren.

Die Hinrichtung von Kindern und Jugendlichen verletzt internationales Recht. Der internationale Konsens gegen die Praxis, unter 18-Jährige für ihre Verbrechen zu töten, ist die Folge der weit verbreiteten Anerkennung der Tatsache, dass junge Menschen sich noch entwickeln und ändern können. Das Leben minderjähriger Straftäter sollte man nie abschreiben, gleichgültig was sie getan haben. Der oberste Grundsatz muss darin bestehen, die Möglichkeiten von minderjährigen Straftätern zu maximieren, sich eines Tages erfolgreich in die Gesellschaft reintegrieren zu können. Eine Hinrichtung ist die äußerste Verweigerung gegen dieses Prinzip.

<sup>1</sup> Informationen über Napoleon Beazleys Fall sind nachzulesen in: amnesty international, *United States of America: Too young to vote, old enough to be executed – Texas set to kill another child offender*, Juli 2001, ai-Index AMR 51/105/2001.

## Wozu Aktionen gegen die Todesstrafe bei Jugendlichen?

Das internationale Recht verbietet die Verhängung der Todesstrafe gegen unter 18-Jährige, aber einige Staaten richten weiterhin minderjährige Straftäter hin oder verurteilen sie zumindest zum Tode. Als ein Schritt in Richtung völlige und weltweite Abschaffung der Todesstrafe hat amnesty international immer wieder Aktionen<sup>2</sup> durchgeführt, die die Beendigung einer der abscheulichsten Erscheinungsformen der Todesstrafe forderten – ihre Verhängung gegen minderjährige Straftäter. Die Hinrichtungen von jugendlichen Straffälligen sind zwar nur ein kleiner Teil der weltweit durchgeführten Exekutionen<sup>3</sup>, aber sie stellen eine Missachtung eingegangener internationaler Verpflichtungen durch die Staaten dar, die diese Hinrichtungen durchführen, und sie sind ein Affront gegen alle Vorstellungen von Moral und Anstand was den Schutz von Jugendlichen anbetrifft, die eine der verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft sind.

## Gibt es immer weniger Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern?

Die Regierungen haben in wachsendem Maße ihren Respekt vor dem Verbot, minderjährige Straftäter hinzurichten, gezeigt, indem sie einschlägige internationale Abkommen ratifiziert haben und ihre nationalen Gesetze so änderten, dass dieses Verbot beachtet wurde.

Von der sich ständig verringernden Zahl der Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, haben sich fast alle dazu verpflichtet, sie nicht gegen Jugendliche anzuwenden, was die Überzeugung widerspiegelt, dass das Leben von minderjährigen Straftätern – wegen der Unreife, Impulsivität, Verletzlichkeit und der Besserungsmöglichkeiten junger Menschen – niemals einfach abgeschrieben werden sollte.

Seit Anfang 1989 haben mindestens fünf Staaten ihre Gesetze so geändert, dass sie die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ausschließen (siehe Kasten). Iran hat einen Schritt in dieselbe Richtung unternommen, indem eine Gesetzesvorlage eingebracht wurde, durch die das Mindestalter für die Verhängung der Todesstrafe auf 18 Jahre angehoben würde.

Es gab auch einen Trend zur Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre auf der Ebene der US-Bundesstaaten: Zuletzt hatten dies Montana im Jahre 1999, Indiana im Jahre 2000 und Wyoming sowie South Dakota Anfang März 2004 getan. Am 1. März 2005 entschied der Oberste Gerichtshof der USA, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren verfassungswidrig ist. Seit der Wiederaufnahme von Hinrichtungen in den USA im Jahre 1977 hat kein Bundesstaat das Mindestalter gesenkt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Zuletzt eine Aktion unter dem Titel „STOP CHILD EXECUTIONS! – STOPPT DIE HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER!“ von Januar 2004 bis September 2005.

<sup>3</sup> Im Jahre 2006, das aktuellste, für das weltweite Zahlen vorliegen, wurden vier Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern bekannt, bei insgesamt 1.591 Exekutionen, die weltweit von amnesty international registriert wurden. In den 13 Jahren zwischen 1994 und 2006 hat amnesty international 40 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in sieben Ländern registriert, ein winziger Teil der 31.270 Hinrichtungen, die im selben Zeitraum in etwa 70 Ländern registriert wurden.

<sup>4</sup> Über den Trend in den US-Bundesstaaten, ein Mindestalter von 18 Jahren festzulegen, siehe *United States of America: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, September 2002, ai-Index AMR 51/143/2002, S. 15-25, 103.

### ***Abschaffung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter im nationalen Gesetz***

**1989 – Barbados** ändert sein Jugend-Strafgesetzbuch dahingehend, dass das Mindestalter für die Verhängung der Todesstrafe auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat angehoben wird.

**1994 – Jemen** hebt im Strafgesetzbuch das Mindestalter auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an.

**1994 – Simbabwe** hebt in der Strafprozessordnung das Mindestalter auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an.

**1997 – China** änderte sein Strafgesetzbuch so, dass die Todesstrafe für Angeklagte, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, abgeschafft wurde.

**2000 – Pakistan** verabschiedete im Jahre 2000 die Verordnung zum Jugendstrafsystem und schaffte damit in den meisten Landesteilen die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt unter 18-Jährige ab.

**2005** – Der Oberste Gerichtshof der **USA** entschied, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren verfassungswidrig ist.

*„Der überwältigende internationale Konsens, dass die Todesstrafe nicht gegen minderjährige Straftäter verhängt werden darf, entspringt der Erkenntnis, dass junge Menschen wegen ihrer Unreife möglicherweise die Folgen ihres Handelns nicht im vollen Umfang verstehen und daher weniger harten Sanktionen als Erwachsene unterworfen werden sollten. Noch wichtiger ist, dass diese Überzeugung den festen Glauben widerspiegelt, dass junge Menschen sich noch eher ändern können und daher ein größeres Potenzial zur Rehabilitierung als Erwachsene haben.“*

-- Mary Robinson, frühere Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>5</sup>

## **Wo wurden minderjährige Straftäter hingerichtet?**

Die große Mehrheit der Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, richtet keine Minderjährigen mehr hin, aber in einigen Ländern sind Jugendliche noch immer nicht vollständig vor der Todesstrafe sicher. Im Zeitraum 1990 bis 2006 hat amnesty international insgesamt 53 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in neun Staaten registriert – 19 davon in den USA und 22 im Iran. Aber selbst in den USA waren solche Hinrichtungen nicht weit verbreitet: 19 der 38 US-Bundesstaaten, in deren Gesetzen es noch die Todesstrafe gibt, schlossen bereits vor der generellen Abschaffung ihre Verhängung bei minderjährigen Straftätern aus; dies war auch bei den Bundesgesetzen der Fall und nur drei Staaten – Oklahoma, Texas und Virginia – hatten nach 1999 noch minderjährige Straftäter hingerichtet.

<sup>5</sup> Erklärung von Mary Robinson, in der sie um die Begnadigung der in den USA zum Tode verurteilten minderjährigen Straftäter T. J. Jones und Toronto Patterson bat. Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, Presseerklärung vom 1. August 2002.

## Bekannt gewordene Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern, 1990 - 2006<sup>6</sup>

	China	Iran	Jemen	DR Kongo	Nigeria	Pakistan	Saudi-Arabien	Sudan	USA
1990		1							1
1991									
1992		3	1			1	1		1
1993									4
1994									
1995									
1996									
1997					1	1			
1998									3
1999		1							1
2000		1		1					4
2001		1				1			1
2002									3
2003	1								1
2004	1	3				1			
2005		8						2	
2006		4							
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>19</b>

## Inwiefern verletzt die Verhängung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern internationales Recht?

Ein Staat, der minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt oder hinrichtet, kann internationales Recht in dreierlei Weise verletzen: I. Er verletzt seine vertraglichen Verpflichtungen; II. Er verletzt Völkergewohnheitsrecht; und III.: Er verletzt eine zwingende Norm des Völkerrechts (*ius cogens*).

Durch den Beitritt zu einem **internationalen Abkommen (Vertrag)** geht ein Staat die Verpflichtung ein, dessen Vorschriften zu beachten. Fast alle Staaten haben ein oder mehrere Abkommen ratifiziert, die ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern verbieten. Deshalb haben sich fast alle Staaten nach internationalem Recht förmlich dazu verpflichtet, die Todesstrafe nicht gegen minderjährige Straftäter anzuwenden.

Außerdem bekräftigt amnesty international, dass der Ausschluss minderjähriger Straftäter von der Todesstrafe in Gesetz und Praxis nunmehr schon auf so breite Akzeptanz stößt, dass er zu einer Regel des **Völkergewohnheitsrechts** geworden ist, d. h. einer Regel, die aus einer staatlichen Praxis entstanden ist und eingehalten wird, weil man sie als gesetzlich verbindlich betrachtet (*opinio juris*). Eine Regel des Völkergewohnheitsrechts bindet daher jeden Staat, es sei denn, dass ein Staat der in Frage stehenden Regel „dauernd widersprochen“ hat.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Fallbeschreibungen für die Jahre 1990 bis 2002 sind enthalten in: amnesty international, *Children and the death penalty: Executions worldwide since 1990*, September 2002, ai-Index ACT 50/007/2002.

<sup>7</sup> Im Jahr 2000 nahm die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen eine Resolution an, in der sie feststellt, dass „die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt sind, verstößt gegen das Völkergewohnheitsrecht“ und die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen dazu auffordert, diese Feststellung zu bestätigen (Resolution 2000/17 vom 17. August 2000). Im Jahr 2004 „bekräftigte“ die Menschenrechtskommission die Resolution 2000/17 der Unterkommission „zum [in den Worten der Kommission] internationalen Recht und der Verhängung der Todesstrafe gegen diejenigen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat unter 18 waren“ (Resolution 2004/67 vom 21. April 2004, para. 2).

Schließlich sind einige Regeln des internationalen Rechts so wichtig, dass sie als „zwingende Normen“ betrachtet werden. Diese Normen sind auch als *ius cogens* bekannt und alle Staaten sind unter allen Umständen dazu verpflichtet, sich an diese Normen zu halten. Im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge wird eine Norm des *ius cogens* folgendermaßen definiert: „...eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“. amnesty international meint, dass das Verbot der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter als eine solche Norm angesehen werden sollte.

### ***Das Urteil im Fall Domingues: die Feststellung einer ius cogens-Norm***

Michael Domingues wurde 1994 im US-Bundesstaat Nevada zum Tode verurteilt. Die Verbrechen, derer er für schuldig befunden wurde, hatte er 1993 begangen, als er 16 Jahre alt war. Nachdem seine Berufung vom Obersten Gerichtshof Nevadas abgewiesen worden war und nachdem der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika es abgelehnt hatte, sich mit seinem Fall zu befassen, brachte Michael Domingues seinen Fall vor die Interamerikanische Menschenrechtskommission (im Folgenden „die Kommission“ genannt), ein Organ der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), in der die USA Mitglied sind. Artikel 1 der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen, die 1948 von der OAS verabschiedet wurde, schützt das Recht auf Leben. Michael Domingues stellte sich auf den Standpunkt, dass das gegen ihn verhängte Todesurteil dieses Recht verletzt.

Die Kommission prüfte den Fall und kam zu dem Schluss, dass „sich eine Norm des Völkerrechts herausgebildet hat, die die Hinrichtung von zum Tatzeitpunkt unter 18-jährigen Straftätern verbietet und dass „diese Regel als von hinreichend unumkehrbarer Art anerkannt wird, so dass sie nunmehr eine Norm des *ius cogens* darstellt“. Nachdem sie die von der US-Regierung vorgebrachten Gegenargumente gehört hatte, befand die Kommission im Oktober 2002, dass die USA „gegen eine internationale Norm des *ius cogens* verstoßen haben, die in Artikel 1 der Amerikanischen Erklärung [der Rechte und Pflichten des Menschen] widergespiegelt wird, als sie Michael Domingues für ein Verbrechen zum Tode verurteilten, das er im Alter von 16 Jahren begangen hatte“ und dass, „sollten die USA Michael Domingues diesem Todesurteil gemäß hinrichten, sie verantwortlich für eine schwerwiegende und irreparable Verletzung von Herrn Domingues' Recht auf Leben nach Artikel 1 der Amerikanischen Erklärung wären“. (*Michael Domingues v. United States, Case 12.285, Merits, Report No. 62/02, 22 October 2002, paras 84-85, 112*)

### ***Eine „unumkehrbare Regel“ des Völkerrechts***

*„Die Kommission ist angesichts der ihr vorliegenden Informationen überzeugt, dass diese Regel [das Verbot der Hinrichtung von unter 18-jährigen Straftätern] als von hinreichend beständiger Art anerkannt wird, so dass sie nunmehr eine Norm des ius cogens darstellt... Die Akzeptanz dieser Norm überschreitet politische und ideologische Grenzen, und Versuche von dieser Regel abzuweichen, wurden von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft als nach den aktuellen Menschenrechtsstandards unerlaubt energisch verurteilt... Als Norm des ius cogens bindet diese Vorschrift die Staatengemeinschaft einschließlich der Vereinigten Staaten. Von dieser Norm gibt es keine berechtigte Abweichung, weder durch Vertrag noch durch andauernden oder anderweitigen Widerspruch eines Staates.“*

-- Interamerikanische Menschenrechtskommission, *Domingues* Urteil, Ziffer 85

## Welche internationalen Abkommen verbieten die Hinrichtung von Minderjährigen?

Die internationale Ablehnung der Hinrichtung Minderjähriger äußert sich in der Verabschiedung von Menschenrechtsabkommen, in Erklärungen zwischenstaatlicher Gremien und in Kommentaren von Überwachungsgremien für internationale Abkommen.

Die Staatengemeinschaft hat vier **Menschenrechtsabkommen** verabschiedet, die ausdrücklich Minderjährige von der Todesstrafe ausschließen. Fast alle Staaten der Welt sind heute Vertragsparteien eines oder mehrerer Abkommen und deshalb juristisch dazu verpflichtet, das Verbot zu beachten.

Zwei dieser Menschenrechtsabkommen gelten weltweit – jeder Staat kann ihnen beitreten:

- Im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)**, einem der wichtigsten Menschenrechtsabkommen, heißt es in Artikel 6: „Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt ... werden.“ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist von 152 Staaten ratifiziert worden (Stand: Mitte August 2004)
- Im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** heißt es in Artikel 37: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden...“ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist von 192 Staaten ratifiziert worden – das sind alle Staaten außer Somalia und den USA. Sowohl Somalia als auch die USA haben das Übereinkommen unterzeichnet und damit ihrer Absicht Ausdruck verliehen, es zu einem späteren Zeitpunkt zu ratifizieren.

Zwei der Menschenrechtsabkommen gelten regional – sie können von den Staaten, die in der jeweiligen Region liegen, in diesen Fällen Afrika und Amerika, ratifiziert werden.

- In der **Afrikanischen Charta über die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes** heißt es in Artikel 5, Absatz 3: „Die Todesstrafe darf nicht für Verbrechen verhängt werden, die von Kindern begangen wurden“. Artikel 2 dieses Abkommens definiert, dass unter „Kind“ jede Person zu verstehen ist, die unter 18 ist. Die Afrikanische Charta über die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes ist von 33 afrikanischen Staaten ratifiziert worden.
- In der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** heißt es in Artikel 4, Absatz 5: „Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zurzeit der Begehung des Verbrechens unter 18 Jahre alt waren...“ 24 amerikanische Staaten haben die Amerikanische Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Die **Abkommen des humanitären Völkerrechts**, auch als Recht des Krieges bekannt, schließen ebenfalls Minderjährige von der Todesstrafe aus:

- Im **Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949** (dem IV. Genfer Abkommen) heißt es in Artikel 68: „Keinesfalls darf die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war.“
- Im **Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte** (Protokoll I von 1977) heißt es in Artikel 77, Absatz 5: „Ein Todesurteil, das wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, darf an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, nicht vollstreckt werden.“
- Im **Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte** (Protokoll II von 1977) heißt es in Artikel 6, Absatz 4: „Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei der Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren...“

Neben diesen Abkommen haben **Organe von Regierungsorganisationen** – also Organisationen, die aus Staaten bestehen – viele dem Verbot zustimmende Erklärungen abgegeben.

- 1984 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) die **Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht** („ECOSOC-Garantien“, auch „WSR-Garantien“ genannt) angenommen. In Garantie 3 dieses Vertrags heißt es: „Personen, die bei der Begehung des Verbrechens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zum Tode verurteilt werden...“ Die ECOSOC-Garantien wurden von der Generalversammlung in Resolution 39/118 vom 14. Dezember 1984 ohne Abstimmung bestätigt, was ein Zeichen für einen starken Konsens ist, da kein Staat zu Protokoll geben wollte, dagegen zu sein. Ein aktuelleres Beispiel stammt aus dem Jahr 2004, als die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, dazu aufrief „die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt unter 18-Jährige so bald wie möglich aus den Gesetzen zu streichen“.<sup>8</sup>
- Die **Europäische Union** hat dem Verbot der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter zugestimmt und sich darauf verständigt, an Staaten, die dieses Verbot verletzen, auf diplomatischem Wege heranzutreten.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Resolution 2004/48 über die Rechte des Kindes, para. 35(a), am 20. April 2004 mit 52 Stimmen gegen eine angenommen.

<sup>9</sup> *European Union Guidelines on the Death Penalty*, angenommen vom Rat der EU am 3. Juni 1998.

## Welche Staaten machen immer noch bei minderjährigen Straftätern von der Todesstrafe Gebrauch?

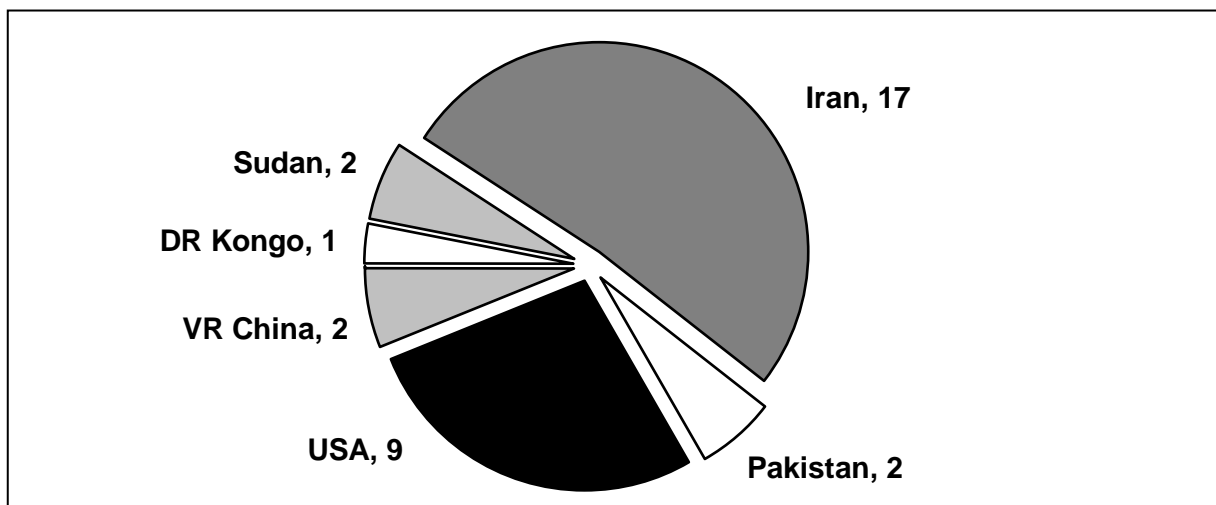
Von sechs Staaten - China, Iran, der Demokratische Republik Kongo, Pakistan, Sudan und den USA - ist bekannt, dass sie seit dem Jahre 2000 minderjährige Straftäter hingerichtet haben. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe auf den Philippinen im Juni 2006 gab es dort ebenfalls Jugendliche in den Todeszellen.

Die unten aufgeführten Länderkapitel geben Informationen über die Anwendung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern in jedem dieser Staaten, über die einschlägigen internationalen Abkommen, denen das Land beigetreten ist und darüber, was die Überwachungs-gremien, die durch diese Abkommen eingesetzt wurden, über die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter in dem betreffenden Land gesagt haben.

Alle Staaten außer den USA sind einem oder beiden internationalen Abkommen von weltweitem Geltungsbereich beigetreten, die die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter verbieten, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt gegen dieses Verbot einzulegen. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen Abkommen um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, wo das Verbot in Artikel 6, Absatz 5 enthalten ist und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, wo das Verbot in Artikel 37 a steht.

Die Mitgliedsstaaten dieser Abkommen müssen regelmäßig Berichte über die Maßnahmen vorlegen, die sie eingeleitet haben, um den Vorschriften des Abkommens Geltung zu verschaffen. Diese Berichte werden von Expertengremien geprüft, die zur Überwachung dieser Abkommen gebildet wurden – dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen bzw. dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

Wenn Repräsentanten der Regierungen, die minderjährige Straftäter hingerichtet haben, während der Prüfung der Berichte ihrer Länder vor diesen Ausschüssen erschienen sind, haben sie es allgemein vermieden, dieses Thema anzusprechen oder haben verwirrende Antworten gegeben. Diese ausweichenden Antworten zeigen, dass die Verantwortlichen sich der Tatsache bewusst sind, dass ihr Land dazu verpflichtet ist, das Verbot zu beachten. Nur die USA haben offen zugegeben, minderjährige Straftäter hingerichtet zu haben, und für sich in Anspruch genommen, das Recht zu haben, so zu verfahren. Wie die Grafik zeigt, hat der Iran mehr minderjährige Straftäter hingerichtet als alle anderen Staaten zusammen.



**Grafik:** Bekannt gewordene Hinrichtungen minderjähriger Straftäter seit 2000 (Stand: Mrz 2007)

## China

*China ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Im Mai 1996 drückte der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen seine Besorgnis darüber aus, „dass die nationalen Gesetze [Chinas] zuzulassen scheinen, Kinder zwischen 16 und 18 zum Tode mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub zu verurteilen“. Der Ausschuss empfahl, die Gesetze zu überprüfen um sicherzustellen, dass sie mit Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes konform gehen.<sup>10</sup>

Im Oktober 1997 trat eine Neuregelung des Strafgesetzbuchs in Kraft, durch die die Praxis der Todesurteile mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub gegen zum Tatzeitpunkt 16- und 17-Jährige abgeschafft wurde. Zuvor war diese Möglichkeit in Paragraph 44 des chinesischen Strafgesetzbuchs vorgesehen, „wenn das Verbrechen besonders schwerwiegend ist“.

Nach 1997 eingegangene Berichte legen jedoch nahe, dass auch weiterhin Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, hingerichtet werden, weil die Gerichte nicht genügend Sorgfalt auf die Feststellung des Alters der Angeklagten verwenden. Einige untere Gerichte scheinen die „Erläuterung bezüglich spezifischer Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Jugendstrafsachen“ des Obersten Volksgerichtshofes vom 2. Mai 1995 nicht beachtet zu haben, in der es heißt: „Bei der Behandlung von Jugendstrafsachen sollte das Alter der Angeklagten zum Tatzeitpunkt als wichtige Tatsache behandelt und vollständig geklärt werden ... wenn es nicht klar festgestellt werden kann und es sich darauf auswirken könnte, ob Anklage erhoben wird oder nicht oder welche Strafe von der Anklagevertretung gefordert wird, so soll diese Frage an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Klärung zurückgegeben werden“.

Zwei minderjährige Straftäter wurden in den Jahren 2003 und 2004 hingerichtet. Im März 2003 berichtete die „Habei Legal Daily“ darüber, dass der 18 Jahre und drei Monate alte Zhao Lin im Januar 2003 wegen eines Mordes hingerichtet wurde, den er im Mai 2000 begangen hatte, als er 16 Jahre alt war. Der Mord hatte sich im Bezirk Funing in der Provinz Jiangsu ereignet. Presseberichte über diesen Fall deuten darauf hin, dass dem Gericht und der Polizei vollkommen klar war, dass Zhao Lin zum Tatzeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt war, aber laut den genannten Presseberichten scheinen die Beamten nichts von den gesetzlichen Vorschriften gewusst zu haben, die die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern verbieten, deshalb wurde er trotzdem hingerichtet.

Im zweiten Fall wurde Gao Pan, ein Bauer aus dem Dorf Liguó im Bezirk Gaoyang in der Provinz Hebei am 8. März 2004 für ein Verbrechen hingerichtet, das er am 9. August 2001 begangen hatte. Damals hatte er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Gao Pan wurde zunächst vom Mittleren Volksgericht der Stadt Baoding zum Tode verurteilt, weil er für schuldig befunden wurde, am 9. August 2001 einen Nachbarn bei einem versuchten Raub umgebracht zu haben. Gao legte Berufung gegen dieses Strafmaß ein. Er berief sich darauf, dass er zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt war und deshalb eine leichtere Strafe erhalten müsse.

---

<sup>10</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.56, paras 21, 42. Der Ausschuss erklärte ferner, dass „die Verhängung der Todesstrafe auf Bewährung gegen Kinder eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt“.

Zu den Beweisen, die die Anklagebehörde vorlegte, um zu belegen, dass Gao zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt war, gehörte eine Haushaltsregistrierungsurkunde, die von Gaos Familienoberhaupt, seinem Großvater Gao Baixue, unterschrieben war. Eine Untersuchung der Urkunde – die nicht einmal den genauen Tag im August 1983 angab, der Monat, in dem Gao angeblich geboren sein soll – durch die zuständigen Behörden in Beijing und Tianjin deutete jedoch darauf hin, dass die Unterschrift gefälscht war. Nach Presseberichten hatte dieselbe Behörde, die die Haushaltsregistrierungsurkunde ausgestellt hatte, auch mehrere andere Urkunden herausgegeben, die unrichtige Daten enthielten, dazu zählten auch Geburtsdaten in offiziellen Personalausweisen.

In urkundlichen Nachweisen, die von der Polizeibehörde zum Zeitpunkt von Gaos Verhaftung eingeholt wurden, wird der 11. August 1983 als sein Geburtsdatum nach dem traditionellen Mondkalender angegeben – was dem 6. September 1983 nach dem westlichen Kalender entspricht. Neben den Zweifeln über das Alter des Angeklagten wegen sich widersprechenden Angaben in amtlichen Dokumenten verdient die Tatsache Beachtung, dass zusätzliche Verwirrung durch die Verwendung verschiedener Kalender entstand. Außerdem sagte Gao sowie seine Familie und seine Nachbarn übereinstimmend aus, dass er nach der chinesischen Astrologie im Jahr der Ratte geboren sei, was dem Jahr 1984 entsprechen würde. Andere amtliche Dokumente, wie Gaos Grundschulzeugnisse, die von Provinzbehörden geführt werden, geben den 11. August 1984 als sein Geburtsdatum an, ein volles Mondjahr nach den anderen Daten, die die Gerichte als sein wahres Geburtsdatum annahmen.

Gao, seine Familie und sein Rechtsanwalt beantragten, weitere Untersuchungen zur Ermittlung des tatsächlichen Alters anzustellen und boten an, die Kosten für einen Test zur Altersfeststellung durch die Untersuchung einer Knochengewebeprobe zu übernehmen. Alle diese Anträge wurden vom Oberen Volksgericht der Provinz Hebei abgelehnt. Das Gericht stellte fest, dass die Haushaltsregistrierungsurkunde als Beweismittel „verlässlicher als ein Geständnis“ sei und es daher „nicht mehr nötig“ wäre, Knochengewebetests durchzuführen.

Einem Bericht zufolge legte Gaos Rechtsanwalt bei der Berufungsverhandlung am 24. April 2003 32 Beweisstücke vor, um die Behauptung zu untermauern, dass Gao zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt war. Die Berufung wurde jedoch zurückgewiesen und das Urteil bestätigt.

Gao und sein Rechtsanwalt informierten das Gericht Berichten zufolge darüber, dass sie den Obersten Volksgerichtshof und den Nationalen Volkskongress darum ersuchen wollten, weitere Ermittlungen bezüglich Gaos Alter anzustellen, einschließlich einer Analyse von Gaos Knochengewebe. Als der Rechtsanwalt in Beijing war, erfuhr er jedoch am 12. März 2004, dass Gao am 8. März 2004 hingerichtet worden war.

Mehrere führende chinesische Rechtsgelehrte und Juristen haben diesen Fall kommentiert. So sagte beispielsweise Professor He Jiahong von der Akademie der Rechte an der Volksuniversität China: „Weil es in diesem Fall um die Todesstrafe ging, denke ich, dass die Beweiskriterien strenger als in einer gewöhnlichen Strafsache hätten sein müssen. ... Wenn einem Menschen das Leben genommen werden soll, muss die Feststellung wichtiger Tatsachen in diesem Fall in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften unseres Landes erfolgen. Die Beweise müssen ausreichen, eindeutig sein und sollten hohen Standards genügen. Erst wenn es keinen Raum für Zweifel gibt, sollte gesagt werden können, dass diese Standards erreicht sind. Was diesen Fall angeht, so bin ich persönlich nicht der Meinung, dass diese Standards erreicht wurden.“

## Iran

*Der Iran ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

amnesty international hat seit 1990 22 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern im Iran registriert. Die meisten dieser Informationen basierten auf Berichten der iranischen Nachrichtenmedien. Eine Hinrichtung wurde 1990 gemeldet, 1992 waren es drei, 1999 war es eine und im Jahr 2000 ebenfalls eine<sup>11</sup>.

Am 29. Mai 2001 berichtete die amtliche Nachrichtenagentur IRNA aus der Stadt Ilam, dass Merrdad Yousefi, 18 Jahre, wegen eines Verbrechens gehenkt worden sei, das er zwei Jahre zuvor begangen hatte. Zwei weitere Hinrichtungen fanden Anfang 2004 statt. Mohammed Zadeh und Salman wurden Berichten zufolge am 25. Januar bzw. am 12. Mai 2004 hingerichtet. Beide waren zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt gewesen.

Am 15. August 2004 wurde Atefeh Rajabi, ein 16-jähriges Mädchen in Neka, in der nordiranischen Provinz Mazandaran wegen „mit der Keuschheit nicht zu vereinbarenden Taten“ (amal-e manafe-ye 'ofat) hingerichtet. Sie wurde Berichten zufolge in einer Straße im Stadtzentrum von Neka öffentlich durch den Strang exekutiert. Atefeh Rajabi war drei Monate zuvor zum Tode verurteilt worden. Während der Gerichtsverhandlung, bei der sie offenbar nicht anwaltlich vertreten wurde, soll der Richter sie wegen ihrer Kleidung scharf kritisiert und getadelt haben. Es wird berichtet, dass Atefeh Rajabi sowohl zum Tatzeitpunkt als auch während des Gerichtsverfahrens psychisch krank war.

Der Fall erregte Berichten zufolge die Aufmerksamkeit des Obersten Richters der Provinz Mazandaran, der dafür sorgte, dass der Fall schnell vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt wurde. Im Iran müssen alle Todesurteile vom Obersten Gerichtshof bestätigt werden, bevor sie vollstreckt werden können. Das Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt und Atefeh Rajabi am 15. August 2004 öffentlich hingerichtet. Nach der Zeitung Peyk-e Iran war es der Richter der ersten Instanz, der ursprünglich das Todesurteil gefällt hatte, der ihr die Schlinge um den Hals legte, als sie auf dem Weg zum Galgen war.

Es wurde außerdem berichtet, dass obwohl aus Atefeh Rajabis Personalausweis hervorging, dass sie 16 Jahre alt war, der Gerichtsbezirk von Mazandaran bei der Hinrichtung bekannt gab, dass sie 22 Jahre alt sei. In Berichten hieß es ferner, der Mitangeklagte von Atefeh Rajabi, ein namentlich nicht genannter Mann, sei zu 100 Peitschenhieben verurteilt worden. Er wurde nach der Vollstreckung des Urteils entlassen.

Im Jahr 2005 starben insgesamt mindestens acht Jugendliche durch den Strang, zwei von ihnen waren auch bei der Hinrichtung noch keine 18 Jahre alt. Einer von ihnen ist der zum Zeitpunkt der Hinrichtung 17-jährige Iman Farokhi, der am 19. Januar 2005 gehenkt wurde.

2006 sind erneut vier Jugendliche hingerichtet worden, darunter ein noch zum Zeitpunkt der Hinrichtung Minderjähriger und drei zur Tatzeit minderjährige Straftäter. Majid Segound wurde am 13. Mai 2006 zusammen mit einem 20-jährigen Mann in Khorramabad, der Hauptstadt der Provinz Lorestan, gehenkt. Beide Männer waren Berichten zufolge in einem Sonderverfahren der Vergewaltigung und Ermordung eines zwölfjährigen Jungen für schuldig befunden worden. Majid Segound war 17 Jahre alt, als er exekutiert wurde.

Einige Todesurteile gegen Jugendliche sind in jüngerer Zeit umgewandelt worden. Im November 1999 wurde beispielsweise Azizullah Shenwari, damals etwa elf Jahre alt, nahe seinem Elternhaus in Landi Kotal, Khyber Agency, in Pakistan entführt und Berichten zufolge

---

<sup>11</sup> Informationen zu diesen Fällen sind zu finden in: amnesty international, *Children and the death penalty: Executions worldwide since 1990*, September 2002, ai-Index ACT 50/007/2002.

von Drogenhändlern als Schmuggler eingesetzt. Ein Jahr später erhielt seine Familie einen Brief von einem Gefängnis in Yazd im Iran, durch den sie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass er wegen Drogenschmuggels zum Tode verurteilt worden sei. Mit Hilfe der pakistanischen Menschenrechtskommission legte die Familie den Fall dem iranischen Konsulat vor und im Juni 2001 sandten Mitglieder von amnesty international Eilappelle, in denen sie die iranischen Behörden dazu aufriefen, das Todesurteil umzuwandeln.

Im Juli 2001 bestritt ein Justizbeamter, das Azizullah Shenwari zum Tode verurteilt wurde, während es in einem Brief der iranischen Behörden an amnesty international heißt, dass das Urteil umgewandelt worden ist. Im September 2001 durfte, möglicherweise infolge der internationalen Aufmerksamkeit für diesen Fall, Azizullah Shenwaris Onkel seinen Neffen besuchen. Im August 2004 erfuhr amnesty international, dass ein Berufungsgericht im Jahr 2003 das Todesurteil in zehn Jahre Haft umgewandelt hatte.



Mahabad Fatehi (alias Nazanin Fatehi) war 17 Jahre alt, als sie 2005 einen Mann erstach, der sie vergewaltigen wollte. Für diese Tat wurde sie im Januar 2006 zum Tode verurteilt. Nach internationalen Protesten unter anderem von amnesty international hob der Oberste Gerichtshof das Urteil im Mai 2006 wieder auf und ordnete eine Neuverhandlung an.

Mitte Januar 2007 entschied ein Gericht in Teheran in einer mündlichen Verhandlung, dass sie in Notwehr gehandelt habe und sprach sie von der Anklage des Mordes frei. Die Richter

stellten fest, dass sich das Todesurteil im ersten Verfahren auf falsche Zeugenaussagen stützte. Gleichzeitig wies das Gericht sie an, der Familie des Getöteten ein so genanntes „Blutgeld“ (diyeh) als Entschädigung zu zahlen.

Die Repräsentanten des Irans informierten den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen im Mai 2000, dass Todesurteile gegen minderjährige Straftäter nicht ausgeführt worden seien und dass die Todesstrafe nicht „gegen Kinder unter 18 Jahren verhängt wird“. Dieser UN-Ausschuss ist ein unabhängiges Expertengremium, das die Einhaltung der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten überprüft. Er empfahl dem Iran dringend, „Sofortmaßnahmen zu ergreifen zum Stopp und zur gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen werden“.<sup>12</sup>

Am 28. Januar 2005 forderte der Ausschuss für die Rechte des Kindes den Iran abermals auf, die Hinrichtung von Personen, die zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt waren, sofort einzustellen. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass trotz anders lautender Beteuerungen der iranischen Delegation, weiterhin Minderjährige zum Tode verurteilt und hingerichtet werden.

Es existiert bislang keine nationale gesetzliche Vorschrift, die die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ausdrücklich ausschließt. Nach Artikel 1210 (1) des bürgerlichen Gesetzbuchs sind Mädchen ab neun Jahren strafmündig, Jungen ab 15. Seit mehr als vier Jahren wird berichtet, dass die Behörden die Abschaffung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter erwägen. Ein Justizsprecher stellte jedoch klar, dass es bei diesen Erwägungen nur um einige Straftatbestände gehe. So genannte „Qisas“-Taten wären ausgenommen, da sie eine Privatangelegenheit und keine Sache des Staates seien. Nach islamischem Recht können die Verwandten eines Mordopfers Qisas (Vergeltung) in Form der Hinrichtung des Mörders oder in Form einer finanziellen Entschädigung verlangen.

Anfang 2007 befanden sich mindestens 22 zum Tode verurteilte Jugendliche in den Gefängnissen des Landes.

<sup>12</sup> UN-Dokumente CRC/C/SR.618, para. 22, 43; CRC/C/15/Add.123, para 30.

## Demokratische Republik Kongo

*Die DR Kongo ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Kasongo, ein 14-jähriger Kindersoldat, wurde im Januar 2000 eine halbe Stunde nach seinem Prozess vor einem Sondermilitärgericht hingerichtet. Die Sondermilitärgerichte wurden im April 2003 abgeschafft.

Repräsentanten der DR Kongo sagten im Mai 2001 vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes aus, dass andere Kindersoldaten, die zum Tode verurteilt worden waren, begnadigt wurden. Sie erwähnten aber nicht die Hinrichtung von Kasongo. Der Ausschuss drängte das Land, „sicherzustellen, dass Artikel 37 a des Übereinkommens [über die Rechte des Kindes] respektiert wird und keine Person unter 18 Jahren zum Tode verurteilt wird“.<sup>13</sup>

Ende April 2006 berichtete der Internetservice allafrica.com unter Bezug auf einen Brief der Vereinten Nationen vom September 2005, dass sich unter den Todestraktinsassen auch mindestens zehn Minderjährige befänden, von denen einige erst 15 Jahre alt seien. Als Hauptgrund dafür wird angeführt, dass infolge schlechter anwaltlicher Vertretung häufig versäumt würde, das jugendliche Alter der Angeklagten zum Gegenstand einer Überprüfung während des Prozesses zu machen.

## Pakistan

*Pakistan wurde 1990 Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

amnesty international registrierte in den 1990er-Jahren zwei Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in Pakistan, eine im Jahre 1992 und eine 1997. Am 13. Juni 2006 wurde der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Mutabar Khan exekutiert.

Die Verordnung zum Jugendstrafsystem 2000, durch die die Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, in den meisten Teilen des Landes abgeschafft wurde, trat am 1. Juli 2000 in Kraft. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde jedoch nicht auf die im Norden und Westen gelegenen Stammesgebiete unter Provinz- und Bundesverwaltung ausgeweitet. Ein junger Mann, Sher Ali, wurde im November 2001 in dem unter Provinzverwaltung stehenden Stammesgebiet wegen eines Mordes hingerichtet, den er 1993 im Alter von 13 Jahren begangen hatte.

Obwohl die meisten Todesurteile, die vor Juli 2000 gegen Minderjährige verhängt wurden, inzwischen umgewandelt wurden, steht eine unbekannte Anzahl solcher Todesurteile noch zur Vollstreckung an. Die Gerichte versuchen zurzeit, das Alter der Verurteilten festzustellen. Es werden weiterhin minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt, was hauptsächlich daran liegt, dass ihr Alter nicht zuvor festgestellt worden ist. Die Frage des Alters wird im Allgemeinen vom Rechtsbeistand einer Familie nicht angesprochen, so lange die Jugendlichen nicht zum Tode verurteilt worden sind. Die Richter kommen oft nur dann auf das Alter der Angeklagten zu sprechen, wenn letztere wie Minderjährige aussehen.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> UN-Dokumente CRC/C/SR.705, para. 48; CRC/C/SR.706, para. 13; CRC/C/15/Add.153, para 75.

<sup>14</sup> Siehe: *Pakistan: Denial of basic rights for child prisoners*, Oktober 2003, ai-Index ASA 33/011/2003.

Im Oktober 2003 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen in Bezug auf Pakistan erklärt, dass er „wegen der Berichte über Todesurteile, die gegen Minderjährige verhängt und vollstreckt werden, tief besorgt“ sei. Der Ausschuss empfahl, dass Pakistan Sofortmaßnahmen einleitet, um sicherzustellen, dass das Verbot der Anwendung der Todesstrafe gegen unter 18-Jährige Straftäter beachtet wird und dass Todesurteile, die vor der Verkündung der Verordnung zum Jugendstrafsystem verhängt wurden, nicht vollstreckt werden.<sup>15</sup>

Im Rahmen der Aktion von amnesty international zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter wurden Anfang 2004 viele Appelle an Präsident Pervez Musharraf gerichtet, in denen er dazu aufgefordert wurde, die Todesurteile aller minderjährigen Straftäter umzuwandeln und dafür zu sorgen, dass den völkerrechtlichen Verpflichtungen Pakistans entsprechend keine weiteren minderjährigen Straftäter zum Tode verurteilt werden. Präsident Musharraf antwortete nicht auf die Appelle.

Im Oktober 2004 wurde der Geltungsbereich der Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem auch auf die Stammesgebiete unter Provinzverwaltung durch den zuständigen Gouverneur ausgeweitet. Am 6. Dezember 2004 hob jedoch das Obere Gericht von Lahore die Verordnung auf, weil es sie für „unvernünftig, verfassungswidrig und undurchführbar“ befand. Dieses Urteil bedeutet, sollte es aufrechterhalten werden, dass minderjährigen Straftätern erneut der Prozess nach Erwachsenenrecht gemacht werden kann und dass ihnen wieder in ganz Pakistan die Todesstrafe droht. Die Bundesregierung hat gegen das Urteil Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Dieser setzte am 11. Februar 2005 das Urteil des Oberen Gerichts von Lahore bis zur Entscheidung in der Revisionsache aus, so dass die Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem zunächst weiter in Kraft bleibt.

## Philippinen

*Die Philippinen sind Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Das philippinische Recht schloss die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre sind, aus. Trotzdem waren Ende 2003 mindestens 19 minderjährige Straftäter, darunter ein Mädchen, zum Tode verurteilt<sup>16</sup>. amnesty international rief die philippinischen Behörden dazu auf, diese Todesurteile umzuwandeln.

Larina Perpinan war 17 Jahre alt, als sie mit zehn anderen wegen Entführung einer älteren Frau und Lösegelderpressung verhaftet wurde. Die Frau wurde später unverletzt freigelassen. Bei ihrer Verhaftung gab Larina Perpinan ein falsches Alter und einen falschen Namen an, um „zu vermeiden, dass es zu Hause Ärger gibt.“ Sie wurde bei ihrem Prozess anwaltlich schlecht vertreten und im Oktober 1998 zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hatte das Verfahren an die unteren Instanzen zurückverwiesen, damit ihr Alter zum Zeitpunkt des Verbrechens festgestellt wird. Obwohl Larina Perpinan durch die Vorlage einer Geburtsurkunde beweisen konnte, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Festnahme 17 Jahre alt war, weigerte sich Berichten zufolge der Richter zunächst, das Todesurteil aufzuheben.

Zu Ostern 2006 wandelte die Präsidentin alle Todesurteile in lebenslange Haftstrafen um. Am 24. Juni 2006 wurde ein Gesetz wirksam, das die Todesstrafe vollständig abschaffte.

---

<sup>15</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.217.

<sup>16</sup> Sieben dieser Fälle sind beschrieben in: *Philippines: Something hanging over me – child offenders under sentence of death*, Oktober 2003, ai-Index: ASA 35/014/2003.

## Sudan

*Der Sudan ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Minderjährige Straftäter sind eine von mehreren Gruppen von Menschen, die von einem Sondergericht in der westlichen Provinz Darfur seit 2002 zum Tode verurteilt wurden. Die von diesem Sondergericht geführten Verfahren entsprechen bei weitem nicht den internationalen Grundsätzen für ein faires Gerichtsverfahren.<sup>17</sup>

Seit August 2004 sind vier Kinder bzw. Jugendliche im Lager für intern Vertriebene in Kalma, nahe Nyala, und drei Jungen aus dem Dorf Marla des Mordes angeklagt worden, der nach sudanesischem Recht mit dem Tode bestraft werden kann. Bei den Vieren aus dem Lager Kalma handelt es sich um Faruk Ali Yaqub, 16 Jahre, und um Al Sadiq Bakhit Al Tahir, 17 Jahre, die im Zusammenhang mit einem Vorfall, der sich im August 2004 ereignete, angeklagt sind. Die anderen sind Abdel Majid Yahya Ahmed, 13 Jahre, und Adam Adam Ibrahim, 14 Jahre, die im Zusammenhang mit einem Vorfall im November 2004 angeklagt sind. Al Sadiq Bakhit Al Tahir ist Angehöriger des Zaghawa-Volks, die drei anderen gehören dem Volk Fur an. Die drei Jugendlichen aus dem Dorf Marla wurden inzwischen gegen Kautionsfreigabe freigelassen.

Unterdessen wurde bekannt, dass der zur Zeit der Festnahme im April 2003 15-jährige Nagmeldin Abdallah ohne rechtsanwaltlichen Beistand wegen Mordes zum Tode verurteilt wurde. Das Berufungsgericht und der Oberste Gerichtshof bestätigten im Juni beziehungsweise im November 2003 das Todesurteil.

Anfang Januar 2005 wurde bekannt, dass 88 Personen, darunter zwei Kinder, die der Ethnie der Rizeiqat angehören, Ende 2004 aus dem Gefängnis entlassen und ihre Todesstrafen verworfen wurden. Sie waren im Mai 2002 nach ethischen Auseinandersetzungen in Süddarfur, bei denen zehn Menschen starben, festgenommen worden. Sie wurden im Gewahrsam gefoltert, um Mordgeständnisse zu erlangen und in grob unfairen Verfahren verurteilt. Der Freilassung war eine von der Regierung initiierte Versöhnungskonferenz im Oktober 2004 vorausgegangen, bei der die Zahlung von „Blutgeld“ vereinbart wurde. Das Obere Gericht annullierte daraufhin die Todesurteile. Mit März 2007 veröffentlichte amnesty international Informationen, wonach am 31. August 2005 zwei namentlich nicht bekannte Minderjährige exekutiert wurden, die beide zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt gewesen waren.

Im Oktober 2002 empfahl der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen dem Sudan, „zu garantieren, dass Todesurteile nicht für Verbrechen verhängt werden, die von Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wurden“.<sup>18</sup>

Am 9. Juli 2005 wurde eine Übergangsverfassung angenommen. Deren Artikel 36(2) bestimmt: „Die Todesstrafe darf nicht gegen eine Person unter 18 Jahren verhängt werden ... außer in Fällen von hudud-Vergehen“ (nach dem islamischen Recht der Scharia sind dies Vergehen gegen den Willen Gottes). Als hudud-Verbrechen gelten eine Reihe von Straftatbeständen, darunter Alkoholtrinken, Raub und Mord. Artikel 36(2) der Verfassung ist mit dem Abkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen unvereinbar, das der Sudan ratifiziert hat.

---

<sup>17</sup> Siehe: *Sudan: Empty promises? Human rights violations in government-controlled areas*, Juli 2003, ai-Index AFR 54/036/2003.

<sup>18</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.190, para 70.

## USA

*Die USA sind Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.*

Von den 38 US-Bundesstaaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, erlaubten 19 ihre Anwendung gegen minderjährige Straftäter.<sup>19</sup> Zuletzt hoben zwei Bundesstaaten, South Dakota und Wyoming im Mai 2004 in ihren Gesetzen das Mindestalter auf 18 Jahre an. Im Bundes- und Militärrecht der USA ist das Mindestalter für die Anwendung der Todesstrafe ebenfalls auf 18 Jahre festgesetzt.

Noch in seinem Urteil *Stanford gegen Kentucky* entschied der Oberste Gerichtshof der USA 1989, dass die Anwendung der Todesstrafe gegen 16- und 17-jährige Straftäter keinen Verstoß gegen die Verfassung darstelle.<sup>20</sup> Einer der Gründe für diese Entscheidung bestand darin, dass zu wenige Beweise in Form von Bundesstaatsgesetzen vorlagen, die einen „nationalen Konsens“ gegen die Anwendung der Todesstrafe bei unter 18-Jährigen hätte anzeigen können.

In einer weiteren Entscheidung in einer anderen Frage, erklärte der Oberste Gerichtshof 2002 im Fall *Atkins gegen Virginia* die Hinrichtung von geistig zurückgebliebenen Gefangenen für verfassungswidrig. Hier befand das Gericht, dass sich ein „nationaler Konsens“ gegen solche Hinrichtungen herausgebildet habe. Das Gericht führte u. a. die „hohe Zahl“ von Bundesstaaten an, die Gesetze verabschiedet haben, die die Hinrichtung von geistig Zurückgebliebenen verbieten und die „Beständigkeit des Richtungswechsels“, nämlich „das völlige Fehlen von Bundesstaaten, die Gesetze zur Wiedereinführung der Todesstrafe gegen geistig behinderte Straftäter erlassen haben“. amnesty international war nach diesem Urteil der Auffassung, dass dieselbe Argumentation den Obersten Gerichtshof zu dem Schluss führen sollte, auch die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter für verfassungswidrig zu erklären.<sup>21</sup>

Im Januar 2004 gab der Oberste Gerichtshof der USA bekannt, dass er sich mit der Berufung im Fall *Roper gegen Simmons* befassen wird, in dem der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Missouri entschieden hatte, dass die Hinrichtung einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verfassungswidrig ist. Die mündliche Verhandlung begann im Oktober 2004.

amnesty international und 16 weitere Nobelpreisträger reichten im Juli 2004 einen *amicus-curiae*-(Freund des Gerichts)-Schriftsatz beim Obersten Gerichtshof der USA ein, in dem dringend dazu aufgefordert wird, die Todesstrafe für zur Tatzeit unter 18-Jährige für verfassungswidrig zu erklären. Unter Bezugnahme auf die Entwicklung des internationalen Rechts und der internationalen Praxis wird in dem Schriftsatz empfohlen, dass das Gericht „die Meinung der internationalen Staatengemeinschaft berücksichtigen sollte, die die Todesstrafe für Minderjährige weltweit verworfen hat“.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Zu diesen 19 Bundesstaaten gehörte auch Missouri, dessen Oberster Gerichtshof kürzlich entschieden hatte, dass die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter verfassungswidrig ist. (siehe unten)

<sup>20</sup> Ein Jahr zuvor hatte der Oberste Gerichtshof im Fall *Thompson gegen Oklahoma* im Ergebnis entschieden, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Straftäter, die unter 16 Jahre alt sind, verfassungswidrig ist.

<sup>21</sup> Weitere Informationen sind in *USA: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, a.a.O.

<sup>22</sup> *Roper v. Simmons*, No. 03-633, *Brief of amici curiae President James Earl Carter, Jr. and others (Nobel Prize Laureates) in Support of Respondent*, S. 3. Dieser und andere *amicus-curiae*-Schriftsätze sind im Internet zu finden unter: <http://www.abanet.org/crimjust/juvjus/simmons/simmonsamicus.html>.

Am 1. März 2005 entschied der Oberste Gerichtshof der USA im Verfahren *Simmons gegen Missouri*, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren gegen das in dem achten Zusatz zur Verfassung verankerte Verbot grausamer Bestrafung verstoße. Das wegweisende Urteil fiel mit fünf zu vier Stimmen denkbar knapp aus. „Die Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern sind zu groß, als dass wir das Risiko zulassen können, dass gegen einen Jugendlichen die Todesstrafe verhängt wird, der nicht voll schuldig ist“, hielt das Gericht fest.

Seit 1976 waren bis zur Abschaffung insgesamt 22 Verurteilte für Taten im Jugendalter in sechs Bundesstaaten hingerichtet worden. Ab Mitte der 1990-er Jahre hatten nur noch drei Bundesstaaten – Texas, Virginia und Oklahoma – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Am 1. März 2005 saßen 72 jugendliche Straftäter – es sind ausnahmslos Männer – in den To-deszellen des Landes ein, deren Strafen nun umgewandelt werden müssen.

Im April 2003 enthüllten die US-Behörden, dass sich Minderjährige, die zum Teil nicht älter als 13 Jahre sind, unter den ausländischen Gefangenen befinden, die auf der US-Marinebasis in Guantánamo Bay in Kuba inhaftiert sind. Ein Gefangener, Omar Khadr, ein kanadischer Staatsangehöriger, steht möglicherweise unter dem Verdacht, im Alter von 15 Jahren beteiligt gewesen zu sein, als ein US-Soldat in Afghanistan erschossen wurde. amnesty international hat die kanadischen Behörden gedrängt, Zusicherungen von den USA zu verlangen, dass sie nicht die Todesstrafe gegen Omar Khadr fordern werden, wenn ihm als „feindlicher, ausländischer Kämpfer“ der Prozess vor einer von den US-Behörden eingerichteten Militärkommission (militärisches Sondertribunal) gemacht wird. amnesty international lehnt die Militärkommissionen ab.<sup>23</sup>

Als die USA den IPBPR 1992 ratifizierten, hinterlegten sie den Vorbehalt, dass sie weiterhin das Recht hätten „die Todesstrafe für Verbrechen zu verhängen, die von Personen begangen werden, die unter 18 Jahre alt sind.“ Elf andere Vertragsstaaten des IPBPR legten förmlichen Widerspruch gegen den Vorbehalt der USA ein. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erklärte 1995, dass er glaube, dass der Vorbehalt der USA zum Artikel 6 Absatz 5 „mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar“ ist und empfahl, den Vorbehalt zurückzuziehen. Der Ausschuss missbilligte auch, dass es Vorschriften in den Gesetzen einiger US-Bundesstaaten gibt, die erlauben, dass minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt werden ebenso wie „die Fälle, in denen es dazu gekommen ist, dass solche Urteile verhängt und vollstreckt wurden“. Er ermahnte die Behörden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass niemand für ein Verbrechen zum Tode verurteilt wird, das vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurde.“<sup>24</sup>

Im Oktober 2002 hatte die Interamerikanische Menschenrechtskommission im Fall *Michael Domingues gegen die USA* entschieden, dass die USA „gegen eine internationale Norm des ius cogens verstoßen haben“, als sie einen Menschen zum Tode verurteilten, der zur Tatzeit 16 Jahre alt war (siehe Seite 7).

<sup>23</sup> Siehe: *United States of America: The threat of a bad example – undermining international standards as „war on terror“ detentions continue*, August 2003, ai-Index: AMR 51/114/2003, S. 21f.

<sup>24</sup> UN-Dokument CCPR/C/79/Add.50, paras. 14, 16, 27, 31.

### ***Eine Kindheit voller Missbrauch und Vernachlässigung***

Mit der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter wird jeder Gedanke an eine auch nur minimale Mitverantwortung der Erwachsenengesellschaft zurückgewiesen. Bei den zum Tode verurteilten Teenagern handelt es sich oft um geistig zurückgebliebene oder emotional gestörte Heranwachsende, die eine Kindheit voller Missbrauch, Vernachlässigung und Armut hinter sich haben. Die Lebensläufe der seit 1990 in den USA hingerichteten minderjährigen Straftäter legen nahe, dass die Gesellschaft sie schon lange im Stich gelassen hatte, bevor sie sich dazu entschied, sie zu töten.

Glen McGinnis wurde 1992 zum Tode verurteilt. Er war der Sohn einer von Crack-Kokain abhängigen Mutter, die in ihrer Wohnung, die nur ein Schlafzimmer hatte, als Prostituierte arbeitete. Glen McGinnis wurde wiederholt von ihr und seinem Stiefvater, der ihn mit einem Elektrokabel schlug und ihn vergewaltigte, als er neun oder zehn war, mißbraucht. Er rannte von zu Hause weg, als er elf Jahre alt war und lebte in Houston auf der Straße, wo er anfangs Laden- und Autodiebstähle zu begehen. Als Schwarzer wurde er von einer ausschließlich aus Weißen bestehenden Jury zum Tode verurteilt, weil er die Weiße Leta Ann Wilkerson 1990 bei einem Raubüberfall erschossen hatte. Verschiedene Jugendstrafvollzugsbeamte sagten aus, dass er selbst dann, wenn auf seine Homosexualität angespielt wurde, nicht aggressiv war und dass er in der strukturierten Umgebung eines Gefängnisses die Fähigkeit habe, sich positiv zu entwickeln. Er wurde im Januar 2000 hingerichtet.

Zwei weitere Gefangene wurden exekutiert, obwohl die Interamerikanische Menschenrechtskommission darum gebeten hatte, einen Hinrichtungsaufschub zu gewähren, so lange die Gesuche der Delinquenten geprüft werden. Im Januar 2000 wurde Douglas Christopher Thomas in Virginia hingerichtet, und im Mai 2002 wurde Napoleon Beazley in Texas exekutiert (siehe Seite 3)

Im Dezember 2003 kam die Interamerikanische Menschenrechtskommission zu dem Schluss, dass die USA in beiden Fällen „eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts“ verletzt habe, als sie einen Menschen wegen einer Tat hinrichtete, die dieser im Alter von 17 Jahren begangen hatte und dass sie „als Mitgliedsstaat der Organisation Amerikanischer Staaten nicht in Übereinstimmung mit ihren grundlegenden Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte gehandelt habe“, als sie es zuließ, dass eine Hinrichtung stattfand, „entgegen dem Ersuchen der Kommission,“ einen Aufschub zu gewähren „bis die Verhandlungen vor der Kommission abgeschlossen sind“. Die Kommission empfahl den USA, den nächsten Angehörigen „wirksame Rechtsmittel, einschließlich Schadensersatz“ zu gewähren.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> *Douglas Christopher Thomas v. United States*, Case 12.240, Report No. 100/03, 29 December 2003, paras. 46, 52, 53 (1); *Napoleon Beazley v. United States*, Case 12.412, Report No. 101/03, 29 December 2003, paras. 53, 59, 60(1). Informationen zum Fall Douglas Christopher Thomas sind zu finden in: amnesty international, *United States of America: Shame in the 21st century – three child offenders scheduled for execution in January 2000*, December 1999, ai-Index: AMR 51/189/1999.

## Warum setzt sich amnesty international für die Abschaffung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ein?

Es gibt einen überwältigenden internationalen juristischen und moralischen Konsens darüber, dass minderjährige Straftäter nicht hingerichtet werden dürfen. Einen Menschen für ein Verbrechen zum Tode zu verurteilen und hinzurichten, bei dessen Begehung er ein Jugendlicher war, bedeutet, ihm die Möglichkeit der Rehabilitierung zu verweigern und widerspricht dem heutigen Verständnis von Gerechtigkeit und menschlicher Behandlung.

amnesty international ist der Überzeugung, dass die Todesstrafe das Recht auf Leben verletzt und die grausamste, unmenschlichste und erniedrigendste Strafe ist. Als Schritt in Richtung der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe fordert amnesty international unverändert,

- einen sofortigen Stopp der Hinrichtungen minderjähriger Straftäter,
- die Umwandlung aller bestehenden Todesurteile gegen minderjährige Straftäter,
- dass alle Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, sicherstellen, dass ihre Verhängung gegen minderjährige Straftäter ausgeschlossen wird, und
- dass diese Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Gerichte keine minderjährigen Straftäter zum Tode verurteilen, was, falls erforderlich, die Überprüfung von Geburtsurkunden mit einschließt. Wo es keine Geburtsurkunden gibt, sollten sie eingeführt werden, wie es in Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgeschrieben ist.

## Was können Sie tun?

Informieren Sie sich auf amnesty internationals Website [www.amnesty.org/deathpenalty](http://www.amnesty.org/deathpenalty), wo Sie erfahren können, was Sie gegen die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern unternehmen können.

Unterzeichnen Sie eine Online-Petition zur Abschaffung der Todesstrafe gegen Minderjährige im Iran unter [www2.amnesty.de/internet/formulare.nsf/UnterschriftAktion\\_Iran?OpenForm](http://www2.amnesty.de/internet/formulare.nsf/UnterschriftAktion_Iran?OpenForm)

### ***Nobelpreisträger verurteilen die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern***

*„Die Todesstrafe ist eine besonders grausame und ungewöhnliche Strafe, die abgeschafft werden sollte. Sie ist besonders ungerecht, wenn sie gegen Kinder verhängt wird.“*

- Abschlusserklärung des Vierten Weltgipfels der Nobelpreisträger,  
Rom, 30. November 2003

## Wo können Sie weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen zu den in diesem Papier angesprochenen Themen gibt es in den folgenden Berichten von amnesty international:

- *Jugendliche und die Todesstrafe: Hinrichtungen weltweit seit 1990*, deutsche Übersetzung des aktualisierten ai-Berichts:  
*Children and the death penalty: Executions worldwide since 1990*, September 2002, ai-Index ACT 50/007/2002
- *Der Ausschluss minderjähriger Straftäter von der Verhängung der Todesstrafe im allgemeinen Völkerrecht*, deutsche Übersetzung des aktualisierten ai-Berichts:  
*The exclusion of child offenders from the death penalty under general international law*, Juli 2003, ai-Index ACT 50/004/2003
- *Pakistan: Denial of basic rights for children prisoners*, Oktober 2003, ai-Index ASA 33/011/2003
- *Philippines: Something hanging over me – child offenders under sentence of death*, Oktober 2003, ai-Index ASA 35/014/2003
- *Sudan: Empty promises? Human rights violations in government-controlled areas*, Juli 2003, ai-Index AFR 54/036/2003
- *United States of America: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, September 2002, ai-Index AMR 51/143/2002
- *United States of America: Dead wrong – The case of Nanon Williams, child offender facing execution on flawed evidence*, Januar 2004, ai-Index AMR 51/002/2004

Eine aktuelle Liste der weltweit durchgeführten Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern ist auf der Website [www.amnesty.org/deathpenalty](http://www.amnesty.org/deathpenalty) zu finden.

Weitere Informationen über die frühere Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter in den USA und über die höchstrichterliche Entscheidung, die diese Praxis untersagte, gibt es im Internet auf der Website des *Death Penalty Information Centers* unter [www.deathpenaltyinfo.org](http://www.deathpenaltyinfo.org).

---

**Sektionskoordinationsgruppe gegen die Todesstrafe,**  
Postfach 10 02 15, 52002 Aachen  
todesstrafe@amnesty.de | [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

**Spendenkonto 80 90 100, BfS Köln,**  
**BLZ 370 205 00, Verwendungszweck „2906“**